

Antrag

**der Abg. Anneke Graner SPD,
der Abg. Charlotte Schneidewind-Hartnagel GRÜNE,
des Abg. Volker Schebesta CDU,
des Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP,
des Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE und
des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD**

Vereinbarkeit von Familie und Landtagsmandat in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

§ 75 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juni 1989 (GBl. S. 250), zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. Juni 2012 (GBl. S. 478), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Beantragt eine Abgeordnete innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen Urlaub, ist dieser vom Präsidenten zu gewähren.

(3) Zum Zwecke der Kinderbetreuung kann der Präsident Abgeordnete auf Antrag für längstens sechs Monate nach der Geburt des Kindes für die Plenar- und Ausschusssitzungen beurlauben.“

16. 07. 2014

Graner SPD
Schneidewind-Hartnagel GRÜNE
Schebesta CDU
Dr. Timm Kern FDP/DVP
Sckerl GRÜNE
Dr. Fulst-Blei SPD

Begründung

Der Landtag von Baden-Württemberg – so wie alle anderen Landesparlamente in Deutschland auch – bietet bisher keine ausdrückliche Regelung für die Vereinbarkeit von Familie und Mandat. Dies führt häufig dazu, dass sich vor allem junge Nachwuchspolitikerinnen gegen eine Bewerbung um ein Landtagsmandat entscheiden. Mit der Einführung von Mutterschutz- und Kinderbetreuungszeiten für Abgeordnete wird die Vereinbarkeit von Familie und Mandat deutlich erleichtert. Dadurch wird ein Mandat auch für junge Väter und junge Mütter gleichermaßen attraktiver. Dies kann dazu beitragen, dass das Parlament noch besser die gesellschaftliche Struktur der Bevölkerung in Baden-Württemberg widerspiegelt.